



**Gemeinde
Ering**

**GEMEINDE ERING
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
PV-ANLAGE „WASSERBREITEN II“**

mit eingearbeitetem
Grünordnungsplan

Vorentwurf vom 07.06.2018

Gemeinde

Ering

Landkreis

Rottal-Inn

Regierungsbezirk

Niederbayern

BEGRÜNDUNG



LINDGRÜN

Katja Lind
Edhofstraße 10, 94140 Ering



Planungsbüro BIRKL

Ingenieure & Consultants
Pildenauerstraße 14 - 94140 Ering

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Ering/Inn hat am 26.04.2018 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Wasserbreiten II“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Wasserbreiten II“ umfasst den östlichen Teilbereich der Flur-Nr. 211, Gemarkung Ering.

Anlass der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans PV-Anlage „Wasserbreiten II“ ist die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Anschluss an eine bereits bestehende PV-Anlage südöstlich der Ortschaft Ering durch die Fa. Sunplan GmbH, Rieder 2, 84574 Taufkirchen.

Bauherr der geplanten PV-anlage „Wasserbreiten II“ und Kostenträger des Bauleitplanungsverfahrens ist Firma Sunplan GmbH, Rieder 2, 84574 Taufkirchen. Träger des Bauleitplanverfahrens und der Planungshoheit bleibt die Gemeinde Ering/Inn

2. LAGE UND UMFANG DES PLANGEBIETES

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan PV-Anlage „Wasserbreiten II“ umfasst den östlichen Teilbereich der Flur-Nr. 211, Gemarkung Ering. Das Planungsgebiet liegt südöstlich der Ortschaft Ering in einer wieder verfüllten Kiesgrube im Anschluss an die bereits bestehende PV-Anlage „Solarpark Ering“.

Die Fläche liegt tiefer als das umgebende Gelände und wird von den Restböschungen der ehemaligen, wieder verfüllten Kiesgrube begrenzt.



Die Fläche wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Das Gesamtplanungsgebiet der PV-Anlage „Wasserbreiten II“ umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,4 ha. Auf dem Gelände ist die Errichtung einer Solaranlage innerhalb einer umzäunten Fläche von ca. 1,93 ha geplant. Die überbaute Modulfläche beläuft sich auf insgesamt ca. 8.540 m². Die installierte Gesamtleitung beträgt ca. 1,5 MWp.



3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22. August 2013, geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2018

Das Planungsgebiet liegt im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Erklärter Grundsatz des Landesentwicklungsprogrammes ist es danach u. a., den ländlichen Raum als eigenständigen Lebens- und Arbeitsraum zu bewahren und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln. (LEP 2.2.5 B).

Das Planungsgebiet liegt im bisherigen Außenbereich, dadurch werden folgende Zielsetzung des LEP berührt:

Die Zersiedlung der Landschaft soll vermieden werden.

Neue Siedlungsflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. (LEP 3.3 Z).

Der Schutz von Natur und Landschaft einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder sind von öffentlichem Interesse. (LEP 7.1.1 B).

Andererseits sollen aber erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden (LEP 6.2.1 Z).

Regionalplan

Regionalplanerisch ist die Gemeinde Ering der Region 13 Landshut zuzuordnen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes „KS10 Kies Ering-Ost“.

Das Gebiet liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet oder sonstigen relevanten Bereich.

4. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Ering/Inn weist den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan PV-Anlage „Wasserbreiten II“ als Flächen für die Landwirtschaft mit Flächen für Abgrabungen (Kiesabbau) aus.



Im Zuge der parallel laufenden Änderung des Flächennutzungsplanes soll das best. Sondergebiet „SO – Erneuerbare Energie – Sonnenenergie“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO (sonstige Sondergebiete) mit Deckblatt Nr. 12 um den Bereich der geplanten PV-Anlage Wasserbreiten II erweitert werden, womit eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet ist (§ 8 Abs. 2 BauGB).



5. FLÄCHENEIGNUNG

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Für die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von PV-Anlagen sind die Hinweise der Obersten Baubehörde (IMS vom 19.11.2009 und 14.01.2011, sowie vom 28.10.2011) zu beachten.

Ebenso gilt es den unterschiedlichen Zielen des LEP 2013, geändert durch Verordnung vom 21.02.2018 soweit wie möglich gerecht zu werden. Dabei sind folgende Ziel und Grundsätze zu beachten:

- Die Zersiedlung der Landschaft soll vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. (LEP 3.3 Z).
- Der Schutz von Natur und Landschaft einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder sind von öffentlichem Interesse (LEP 7.1.1 B)

Andererseits sollen aber erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden (LEP 6.2.1 Z), wobei dem Aspekt der Einspeisevergütung laut EEG (vgl. auch IMS v. 14.01.2011) eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Im Schreiben der Obersten Baubehörde (IMS vom 19.11.2009) wird für die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von PV-Anlagen folgende Prüfungsreihenfolge empfohlen:

1. Ist der vorgesehene Standort an eine „geeignete Siedlungseinheit“ angebunden
2. Falls keine Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit vorliegt: Handelt es sich um einen „vorbelasteten Standort“ (im städtebaulichen / planungsrechtlichen Sinn)



3. Falls ein nicht angebundener Standort ohne Vorbelastung vorliegt, so gilt: Ein von Siedlungseinheiten abgesetzter Standort ohne Vorbelastung kann dann hingenommen werden / ist mit den Zielen des LEP nur dann vereinbar, wenn
- (a) geeignete angebundene oder vorbelastete Standort (nachweislich als Ergebnis einer nicht von Eigentumsverhältnissen abhängigen Alternativenprüfung) nicht vorhanden sind, und
 - (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt.

Der geplante Standort der „PV-Anlage Wasserbreiten II“ auf dem östlichen Bereich der Flur-Nr. 211, Gemarkung Ering liegt unmittelbar neben dem bestehenden „Solarpark Ering“ südöstlich der Ortschaft Ering in einer wieder verfüllten Kiesgrube. Die Fläche liegt tiefer als das umgebende Gelände und wird von den Restböschungen der ehemaligen, wieder verfüllten Kiesgrube begrenzt.

Der Standort ist somit an eine „geeignete Siedlungseinheit“ angebunden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit gemäß Schreiben der Obersten Baubehörde (IMS vom 19.11.2009) ist gegeben.

Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan

In der Begründung des LEP wird zu 3.3 ausgeführt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels darstellen.

Durch die Höhenlage des „Solarpark Ering“ in einer ehemaligen wieder verfüllten Kiesgrube und die schonende Einbindung der Anlage in die umgebende Landschaft wird den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramm (LEP 7.1.1 B) Der Schutz von Natur und Landschaft einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder sind von öffentlichem Interesse entsprochen.

Das Gebiet des geplanten „PV-Anlage Wasserbreiten II“ ist innerhalb des im Regionalplan der Planungsregion Nr. 13 „Landshut“ ausgewiesenen Vorranggebietes „KS10 Kies Ering-Ost“. Die Nutzung als Solaranlage steht den Zielen des Regionalplans nicht entgegen, da die überplante Fläche ist bereits ausgebeutet ist.

Durch die Errichtung der Anlage ergeben sich weiterhin keine bedeutsamen Auswirkungen auf die umliegenden Vorbehalts- oder Vorrangflächen.

Durch die behutsame Eingrünung der Anlage in enger Abstimmung mit der UNB Rottal-Inn werden die Ziele des Regionalplanes bezüglich der Folgefunktion Rechnung getragen.

Allgemein vorhandenes Potenzial der Sonnennutzung

Die Gemeinde verfügt aufgrund der Lage über allgemein günstige Standortbedingungen im Bereich der Sonnenenergienutzung. Die Intensität der Sonneneinstrahlung / der Globalstrahlung liegt bei Werten über 1100 kWh/m² als mittlere Jahresmenge.

Das in der Region vorhandene Potenzial wird im Gemeindebereich bereits über bestehende PV-Freiflächen- und Dachanlagen intensiv genutzt.



Vergütungsfähiger Standorte nach EEG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Zur Erreichung dieser Ziele werden an folgenden Standorten Einspeisevergütungen nach den Grundsätzen des EEG gewährt:

- a.) Flächen die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes bereits versiegelt waren.
- b.) Flächen die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischen Nutzung war.
- c.) Flächen die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen von äußersten Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll.
- d.) Flächen die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes nach § 30 des Baugesetzbuches befinden, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten.
- e.) Flächen die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzungen nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten.
- f.) Flächen für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist.
- g.) Flächen die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder stehen und nach dem 31. Oktober 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist.
- h.) Flächen deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt.
- i.) Flächen deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt.

Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich um eine ausgebeutete, wiederverfüllte Kiesgrube. Aufgrund der vorhandenen Vornutzung ist davon auszugehen, dass es sich bei dem geplanten Standort um einen vergütungsfähigen Standort nach dem EEG (Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung) handelt.



Die abschließende Prüfung ob es sich, bei dem vorgesehenen Standort um einen vergütungsfähigen Standort nach dem EEG handelt, wird von der Fa. Sunplan mit dem zuständigen Energieunternehmen in eigener Verantwortung geklärt und ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Topographie

Die PV-Anlage „Wasserbreiten II“ wird in einer wieder verfüllten Kiesgrube errichtet. Die Verfüllung der Kiesgrube liegt ca. 3 - 4 m tiefer als das umgebende Gelände.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Eine größere Fernwirkung und Auswirkung auf das Landschaftsbild ist aufgrund der Topographie (Lage ca. 3 - 4 m tiefer als das umgebende Gelände) und der geplanten intensiven Eingrünung an den Böschungen und Randbereichen der ehemaligen Kiesgrube nicht gegeben.

Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes ist durch den unmittelbar südlich gelegenen Kiesabbau gegeben.

Verschattung

Eventuelle Verschattungen ergeben sich durch die vorhandenen Restböschungen der ehemaligen Kiesgrube und den bestehenden Bewuchs. Durch eine entsprechende Anordnung der Modulreihen und Einhaltung von entsprechenden Abständen ist ein optimaler Betrieb einer PV-Freiflächenanlage am vorgesehenen Standort zu verwirklichen.

Einspeisemöglichkeiten

Durch entlang der Gemeindestraße verlaufende Erdkabel und bestehende Transformatoren kann davon ausgegangen werden, dass in vertretbarer Nähe ein Einspeisepunkt gefunden werden kann. Näheres wird im Zuge einer Netzverträglichkeitsprüfung seitens des Netzbetreibers geklärt.

Standortalternativen

Im gesamten Gemeindegebiet sind derzeit keine weiteren an eine geeignete Siedlungseinheit angebundene und nach dem erneuerbaren Energiegesetz (EEG) vergütungsfähige Standorte, die mit den Entwicklungszielen und Leitlinien der Gemeinde in Einklang stehen, vorhanden.

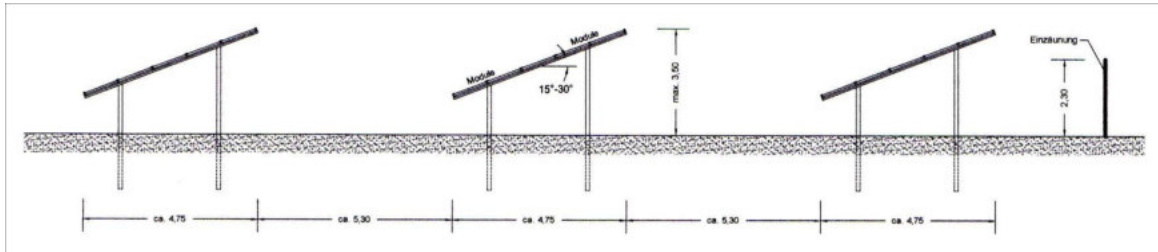
6. PLANUNGSKONZEPT

6.1. Allgemeine Beschreibung

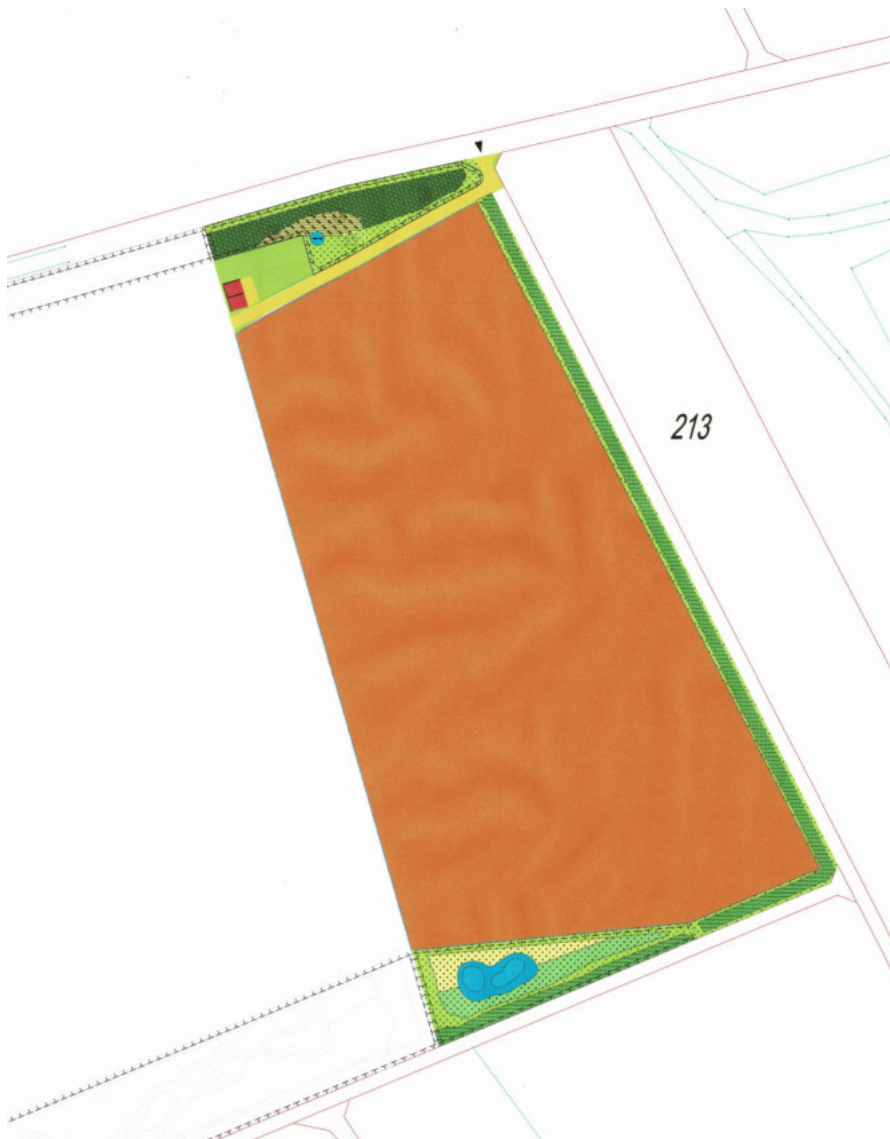
Das Gesamtplanungsgebiet der PV-Anlage „Wasserbreiten II“ umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,4 ha. Auf dem Gelände ist die Errichtung einer Solaranlage innerhalb einer umzäunten Fläche von ca. 1,93 ha geplant. Die überbaute Modulfläche beläuft sich auf insgesamt ca. 8.540 m². Die installierte Gesamtleitung beträgt ca. 1,5 MWp.

Die Modulhöhe beträgt max. 3,50 m über OK-Gelände. Die Gestelle werden mit Einzel- oder Streifenfundamenten gegründet bzw. im Boden verankert. Damit bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten.

Die Anlage wird in einer aufgeständerten Bauweise ausgeführt, wodurch sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule entwickeln kann.



Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für das Betriebsgebäude (Trafo) beschränkt.





6.2. Flächenbilanz

Geltungsbereich	24.000 m ²
Ausgleichsfläche	2.340 m ²
Sondergebiet (umzäunte Fläche)	19.300 m ²
überbaute Modulflächen	8.540 m ²
Stellflächen / Zufahrt	360 m ²
Gebäude (Trafo)	40 m ²

6.3. Art der baulichen Nutzung

Die geplante Nutzung unterscheidet sich wesentlich von den nach §§ 2-10 BauNVO zulässigen Nutzungen. Somit wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Als Zweckbestimmung wird ein Sondergebiet „erneuerbare Energie – Sonnenenergie“ festgelegt.

6.4. Maß der baulichen Nutzung

Da der Bereich der Solarmodule nicht versiegelt wird, werden die berechtigten naturschutzfachlichen Interessen an einer möglichst geringen Flächenüberbauung und Flächenversiegelung gewahrt. Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Bauweise mittels Aufständigung der Module kann die Beeinträchtigung des Geländes durch die Baumaßnahme sowie der Versiegelungsgrad auf ein Minimum (Betriebsgebäude bzw. Trafo) reduziert werden. Es ist gewährleistet, dass das Niederschlagswasser weiterhin großflächig abfließen und versickern kann und auch unter den Solarmodulen die Möglichkeit einer Vegetationsentwicklung besteht. Der Grad der Versiegelung wird weiter durch die Festsetzung wasserdurchlässig zu gestaltender Wegebefestigungen weitest gehend minimiert.

Ein Maß der Nutzung im Sinne einer zulässigen Grundfläche (GRZ) wird nicht festgesetzt, da hierfür im Zusammenhang mit Solarmodulen die Berechnungsgrundlagen fehlen. Mit der Festsetzung der zulässigen Modulhöhe und der Größenbegrenzung der Nebengebäude im Rahmen der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) ist eine ausreichende Begrenzung des Maßes der Nutzung sichergestellt.

6.5. Erschließung

Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche gemeindliche Wegenetz erfolgt über die bestehende Zufahrt zur ehemaligen Kiesgrube im Nordosten des Geltungsbereiches an die Gemeindestraße auf Fl.-Nr. 240, Gemarkung Ering.

6.6. Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich. Ein Abwasseranfall ist nicht zu erwarten.

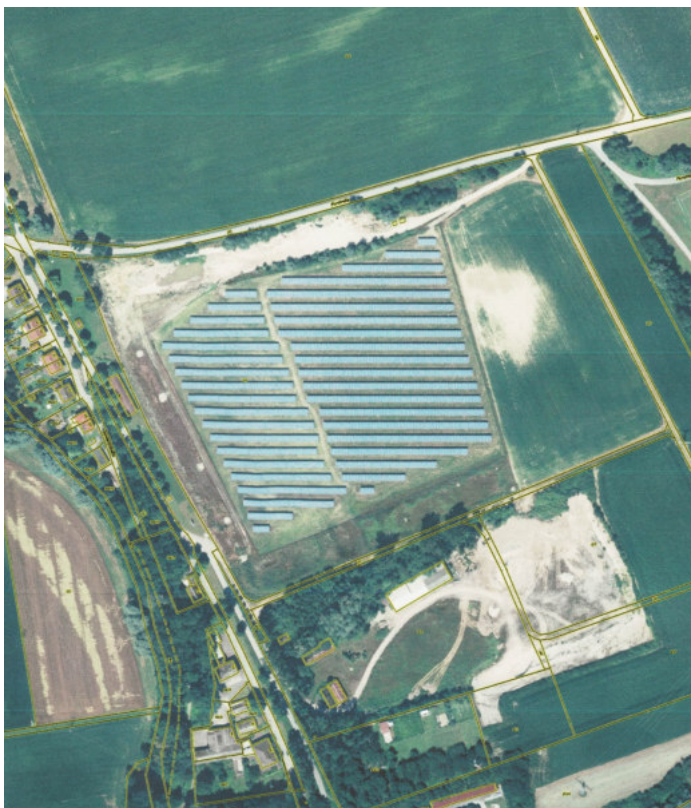
Die Einspeisung der Photovoltaikanlage in das Netz des Energieversorgungsunternehmens „E.ON“ erfolgt nach Überprüfung am technisch und wirtschaftlich günstigsten Nutzananschlusspunkt.

Für die Photovoltaikanlage besteht keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH zum Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz.

6.7. Grünordnung

bestehende Nutzung

Die bereits verfüllte Teilfläche der Flur Nr. 211 wird derzeit landwirtschaftlich intensiv durch Maisanbau genutzt. Im westliche Teilbereich erfolgt derzeit bereits die Nutzung als PV-Anlage.



Modulbereich

Im Unterstand der PV-Anlage, sowie auf Restflächen im Umgriff um das geplante Betriebsgebäude bzw. Trafo und entlang der Zufahrt ist eine extensive Wiesefläche herzustellen. Die Pflege der Wiesenflächen ist extensiv mit einer zweischürigen Mahd pro Jahr durchzuführen. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Eine Düngung der Fläche oder die Verwendung von Bioziden ist unzulässig.

Alternativ ist eine extensive, stoßweise Schafbeweidung mit entsprechenden Weideeinrichtungen zulässig. Eine Dauerweide ist unzulässig.

Durch die aufgeständerte Bauweise der Module kann die „Baufläche“ als extensive Grünfläche festgesetzt werden. Damit wird die Bodenversiegelung minimiert und einer naturschutzfachlichen Zielsetzung von hoher Priorität entsprochen.

Näheres zur Anlage und Pflege der extensiven Wiesenflächen ist im beiliegenden Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan PV-Anlage „Wasserbreiten II“ geregelt.

Die Wegeflächen müssen in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden.



7. UMWELTBERICHT NACH § 2A BAUGB

Der Umweltbericht nach § 2a BauGB wurde vom Fachbüro für Landschaftsarchitektur Lindgrün erstellt. Er enthält detaillierte Aussagen zu den übergeordneten Planungsvorgaben, der Bestandsituation und deren Bewertung in naturschutzfachlicher Hinsicht. In Kapitel 7 „Allgemeine Zusammenfassung“ ist nachstehende abschließende Gesamtwirkungsbeurteilung formuliert:

„Mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren schafft die Gemeinde Ering die Voraussetzung zur Errichtung einer PV-Anlage im Anschluss an den bereits bestehenden „Solarpark Ering“ südöstlich von Ering.

Die entstehende Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt zur verstärkten Nutzung regenerativer Energien in der Gemeinde bei. Damit entspricht die Planung auch den Zielen und Grundsätzen übergeordneter Strategien und Planungen wie der s.g. Energiewende und dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

Der Standort ist bezüglich der Ziele und Anforderungen insbesondere des Landschafts- und Naturschutzes als gut geeignet und konfliktarm anzusehen. So ergeben sich für die Prognose bezüglich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung nur geringe Beeinträchtigungen.“

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung und liegt als Anlage bei.

8. BODENDENKMALPFLEGE

Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt. Durch die Vornutzung als Kiesabbaugebiet sind im diesem Bereich keine Bodendenkmäler zu erwarten.

Die im Umfeld erfassten Bodendenkmäler werden durch Maßnahme nicht beeinträchtigt.

9. ALTLASTEN

Bei den Flächen innerhalb des Planungsgebietes handelt es sich um teilweise verfüllte und rekultivierte Kiesabbaubereiche

In den Genehmigungen zum Kiesabbau sind keine Angaben zur Beschaffenheit des Auffüllmaterials enthalten. Nach Angabe des Betreibers und der Gemeinde Ering erfolgte die Auffüllung mit unbelastetem, reinem Aushubmaterial. Anzeichen auf Bodenverunreinigungen bzw. Einbau von belastetem Material sind nicht bekannt.

Im Kataster nach Art. 3 BayBosSchG (Altlastenkataster) sind keine Hinweise auf Altlasten im Planungsbereich vorhanden.

10. WASSERWIRTSCHAFT

Wasserversorgung

Für das Planungsgebiet ist keine Wasserversorgung erforderlich

Abwasserbeseitigung

Für das Planungsgebiet ist keine Abwasserbeseitigung erforderlich

Niederschlagswasser

Der Abfluss bzw. die Versickerung des Niederschlags- und Oberflächenwassers bleibt im Wesentlichen unverändert.

Hochwasser

Der Bereich ist kein festgesetztes oder vorläufiges Überschwemmungsgebiet

Grundwasser

Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich dort anstehender würmzeitlicher Schotter der Niederterrasse. Diese Talschotter / Schotterflächen (Quartär) zeichnen sich als Grundwasserleiter durch große Durchlässigkeit und Ergiebigkeit aus. Die Grundwassergleich ist im Planungsgebiet mit 330,00 m üNN angeben.



Bei der Fläche Planungsgebietes handelt es sich um eine teilverfüllte Kiesgrube. Der Kiesabbau wurde mit Bescheid vom 23.10.1980 bis auf eine Tiefe von 1,0 m über den Grundwasserstand genehmigt. Der Kiesgrube wurde bereits wiederverfüllt und wird derzeit landwirtschaftlich intensiv durch Maisanbau genutzt.

Nach einer stichprobenhafte Aufnahme des verfüllten Geländes ergibt sich folgender Bodenaufbau im Planungsbereich:

OK Verfüllung ca. 335,00 – 339,00 m üNN

Sohle best. Kiesabbau ca. 331,00 – 331,50 m üNN

Der Grundwasserflurabstand beträgt nach erfolgter Verfüllung des Kiesabbaues 5,00 – 9,00 m.

Durch das Vorhaben sind keine amtlich festgesetzten Grundwasserschutzgebiete betroffen.



Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. Boden-Wasser-Kreislauf könnten sich durch Auswaschungen von Stoffen aus den Rammpfählen (verzinkter Stahl) ergeben. Die ausgewaschenen Zinksalze können ins Grundwasser gelangen, wobei die hierbei auftretenden Mengen so gering sind, dass sich hieraus keine relevante Beeinträchtigung für den Naturhaushalt ergibt.

Bei Errichtung der PV-Freiflächenanlage wird die Schutzbedürftigkeit des Grundwassers zusätzlich mit folgenden Maßnahmen berücksichtigt:

- Die Gründung erfolgt mit Rammprofilen bzw. Erdanker. Im Bereich der gesättigten Zone ist eine Verzinkung oder Farbbeschichtung unzulässig.
- Entwicklung extensiver Wiese im Bereich der PV-Freiflächenanlage mit zweischüriger Mahd bzw. extensiver, stoßweiser Schaf- oder Ziegenbeweidung
- Der Abfluss bzw. die Versickerung des Niederschlags- und Oberflächenwassers bleibt im Wesentlichen unverändert.